

Satzung IGSM e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Surfen in München“ abgekürzt IGSM.
- (2) Er wurde am 23.11.2014 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend und der Wissenschaft und Forschung mit Schwerpunkt auf der Sportart des Flusssurfens (Riversurfen).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

I. Förderung des Sports:

- a. Durchführung von regelmäßigen Übungen/Trainingseinheiten;
- b. Durchführung und Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen;
- c. Erhalt, Pflege, Weiterentwicklung vorhandener und Erschließung neuer Flusswellen;
- d. Vertretung der Münchner Surfer nach außen insbesondere gegenüber offiziellen Stellen, Referaten und Ämtern der Stadt München und des Freistaates Bayern, sowie gegenüber der Presse und den Medien;
- e. Beratung der offiziellen Stellen, Referate und Ämter der Stadt München und des Freistaates Bayern bei der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und Kunstwerken zum Zwecke des Flusssurfens;
- f. Förderung der weltweiten Vernetzung von Flusssurfern und Flusswellenforschung, sowie der Interaktion mit artverwandten Sportarten wie etwa Kajakfahren oder "Stand Up Paddeling";

II. Förderung der Jugend:

- a. Organisation und Durchführung von Freizeitfahrten zu nationalen und internationalen Flusswellen;

III. Förderung der Wissenschaft und Forschung:

- a. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
- b. Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es wird in ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist den Vereinszweck zu fördern, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion.

(4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder in die IGSM e.V. aufzunehmen. Diese Ehrenmitgliedschaft muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für den Fall, dass die Ehrenmitgliedschaft nicht bestätigt wird, erlischt die Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- c. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist.

(4) Über den Ausschluss durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die textlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.

(2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleiches gilt für die Änderung der Beitragsordnung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.

(2) Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung des Vereins einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung. Den Mitgliedern wird empfohlen, sich durch eine private Haftpflichtversicherung abzusichern.

(3) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung des Vereins wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleiches gilt für die Änderung der Finanzordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 10)
- b. der Erweiterte Vorstand (§11)
- c. die Mitgliederversammlung (§12, §13)
- d. die Arbeitsgruppen (§ 15)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden

- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der 3. Vorsitzenden
- d. dem/der 4. Vorsitzenden
- e. dem/der 5. Vorsitzenden
- f. dem/der Kassenwart/in
- g. dem/der Schriftführer/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren geheim gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

(4) Bei der Vorstandswahl wird für die Wahlperiode ebenso ein Kassenprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehört.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Die Höhe des Geschäftswerts eines Rechtsgeschäfts, welches der 1. Vorsitzende und der Vorstand selbstständig im Rahmen des Jahreshaushaltplans eingehen dürfen, regelt die Finanzordnung.

(8) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. Organisation der Mitgliederversammlung und
- e. die Verteilung von Aufgaben.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, den Arbeitsgruppensprechern und deren Stellvertretern zusammen.

(2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und ist im Auftrag des Vorstandes durchführendes Organ.

(3) Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie muss jährlich stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher elektronisch per Email zu erfolgen. Auf Antrag kann die Einladung auch postalisch mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin textlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(8) Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(9) Die Tagesordnung soll die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Bericht des Vorstands
- c. Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- d. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(10) Die Mitgliedsversammlung ist ab Anwesenheit von 10% aller ordentlicher Mitglieder beschlussfähig.

(11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

(12) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht (Stimmrechtsübertragung von maximal drei Mitgliedern) ausgeübt werden. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter wählen.

(13) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(14) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(15) Die Mitgliederversammlung entlässt und wählt den Vorstand, stimmt über Satzungsänderungen ab, legt die Vereinsziele fest, beschließt die Verwendung der Vereinsmittel, stimmt über die Beitragsordnung ab, entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und hat weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, aus der Tagesordnung oder nach dem Gesetz ergeben. Der Berufungsführer ist bei der Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss nicht stimmberechtigt.

(16) Die Mitgliederversammlung wählt die Arbeitsgruppensprecher und deren Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vereins in geheimer Wahl.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder textlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten bei einem Vorstandsmitglied beantragt wird. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) Innerhalb des Vereins können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themenbereichen gegründet werden. Diese können z.B. sein:

- a. Eisbach 1
- b. Eisbach 2
- c. Floßlände
- d. Workshop Wellentechnik
- e. Neue Spots
- f. usw.

(2) Die Arbeitsgruppensprecher und deren Vertreter müssen ordentliche Mitglieder sein und werden auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliedsversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Bei Neugründung einer Arbeitsgruppe oder vorzeitigem Ausscheiden des Sprechers oder seines Vertreters kann vom Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatz eingesetzt werden.

(4) Die Teilnahme an den Arbeitsgruppen ist allen Surfern (unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft) möglich.

(5) Über die Beschlüsse und Versammlungen der Arbeitsgruppen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Vorstand auszuhändigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt – Auflösung des Vereins – stehen. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so muss binnen vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Mitgliedsversammlung einberufen werden, welche die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Nürnberger Dauerwelle e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 dieser Satzung definierten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

(3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.11.2014 beschlossen. Änderungen genehmigte die Mitgliederversammlung vom 18.1.2015.